

Verpflichtungen beruhte oder in ihr eine gröbliche Mißachtung der von den Werk tätigen geschaffenen Werte (z. B. Zerstörung von Straßenbeleuchtungen, von Park- und Gartenanlagen) oder ihres persönlichen Eigentums zum Ausdruck kommt (vgl. OGNJ 1972/9, S. 252, 254).

Bei der Feststellung, ob die Straftat auf einer **Mißachtung der Werte oder auf Bereicherungssucht** beruht, ist nicht allein von der Größe des materiellen Schadens auszugehen, sondern sie muß in der gesamten Einstellung des Täters zum Eigentum oder zu vermögensrechtlichen Verpflichtungen zum Ausdruck kommen, wie sie sich in seinem Handeln zeigt.

Vermögensrechtliche Verpflichtungen

können solche sein, die dem Täter hinsichtlich seines eigenen Vermögens, z. B. steuerrechtliche Verpflichtungen, oder des sozialistischen oder des persönlichen Vermögens anderer obliegen, z. B. Vermögensverwaltung aus den verschiedensten vertraglichen und anderen Gründen. Familienrechtliche Unterhalts Verpflichtungen dagegen gehören nicht dazu. Nachstehende in der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze sind differenziert nach dem konkreten Sachverhalt anzuwenden:

a) Bei Straftaten gegen das **sozialistische Eigentum**, insbesondere solchen, die auf Grund ihrer hohen objektiven Schädlichkeit und Schuld den Ausspruch von Freiheitsstrafen erforderlich machen und denen in der Regel ein ausgeprägtes Bereicherungsstreben zugrunde liegt, verstärken empfindliche zusätzliche Geldstrafen die Schutz- und Erziehungsfunktion der Hauptstrafe entscheidend.

Liegen trotz erheblicher Tatschwere bei Angriffen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum noch die Voraussetzungen für eine Verurteilung auf Bewährung vor, ist zu prüfen, ob durch eine entsprechend hohe Zusatzgeldstrafe die in Art. 2 StGB

beschriebenen Strafzwecke wirksamer verwirklicht werden können.

- b) Bei **Korruptions- und Spekulationsdelikten** sollte sich die Zusatzgeldstrafe mindestens auf den vom Täter erzielten Vorteil beziehen.
- c) Bei **Zoll- und Devisendelikten** sind Zusatzgeldstrafen anzuwenden, um insbesondere auch die kriminelle Erlangten Vorteile dem Täter zu entziehen, die durch die Einziehung von Waren und Devisenwerten bzw. Zahlungen in Höhe des Gegenwertes nicht vollständig erfaßt wurden.
- d) Bei **Körperverletzungen** ist eine Zusatzgeldstrafe insbesondere dann am Platze, wenn die Straftat im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch steht.
- e) Bei **Delikten nach §§ 196, 201** ist eine Zusatzgeldstrafe insbesondere auszusprechen, wenn der Verkehrsunfall bzw. die unbefugte Benutzung eines Fahrzeuges durch Alkoholeinfluß bedingt war. Bei Straftaten nach § 196 Abs. 1 und 2 ist darüber hinaus eine Zusatzgeldstrafe angebracht, wenn der Grad der Schuld des Täters erheblich ist, aber die Bewährungsverurteilung noch zuläßt.
- f) Bei **Straftaten nach § 200** ist eine Zusatzgeldstrafe u. a. dann anzuwenden, wenn der Grad der Schuld insbesondere durch folgende Umstände bestimmt wird:
 - Alkoholgenuß in Kenntnis der bevorstehenden Fahrt;
 - Fahrtantritt nach Alkoholgenuß trotz Warnung Dritter;
 - einschlägige Vorstrafe bzw. Ordnungsstrafe.
- g) Bei Straftaten gegen die **staatliche Ordnung** sind — unbeschadet der Schadenswiedergutmachung — Zusatzgeldstrafen insbesondere dann auszusprechen, wenn materielle Schäden angerichtet wurden. Das gilt auch für Fälle des Zusammenwirkens mehrerer Täter, in denen der konkrete Anteil des einzelnen am verursachten Gesamtschaden